



Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

vom

16. Juni 2014

Feuerwehrreglement

Vom 16. Juni 2014

Zu Gunsten einer vereinfachten Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Form verzichtet, die männliche Schreibform schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des Kantons soweit sie nicht durch den Vertrag vom 01.01.2014 über den Feuerwehr Verbund Wasserfallen geregelt sind.

§ 2 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 3 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistung von Volljährigen vor dem feuerwehrdienstpflichtigen Alter
- d. Feuerwehrdienstleistungen nicht niedergelassener Personen.

§ 4 Übungen, Ausbildungsdienste, Einsätze

¹ Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

³ Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zu Übungen oder Einsätzen ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden gemäss §8 gebüsst.

⁴ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nach der verpassten Dienstleistung, dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe für Übungen oder Einsätze werden akzeptiert:

- a. Krankheit
- b. Unfall
- c. Schwangerschaft
- d. Militär- oder Zivildienst
- e. Ferien

Über weitere Entschuldigungsgründe entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

§ 5 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Sie beträgt 0,5 Prozent des steuerbaren Einkommens gemäss Staatssteuerveranlagung, aber mindestens CHF 200.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderats festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Angehörige der Feuerwehr
- b. Feuerwehrpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben,
- c. Personen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können,
- d. die Mitglieder des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

³ Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁴ Eingetragene gleichgeschlechtliche Paare sind den in ungetrennter Ehe lebenden Paaren gleichgestellt.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 8 Bussen und Disziplarmassnahmen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

² Wird die Übertretung durch einen Angehörigen der Feuerwehr begangen, kann die Strafe mit folgenden, untereinander verbindbaren Disziplarmassnahmen ergänzt werden:

- a. Verweis,
- b. Degradierung,
- c. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

§ 9 Übergangsbestimmung

Aktive AdF sowie ehemalige AdF der Jahrgänge 1969 – 1972 sind von der Dienstpflicht und Ersatzabgabe befreit.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 01.01.2002 wird aufgehoben.

§ 11 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom 20. Oktober 2014 genehmigt.